

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer
in der Wirtschaftsprüferordnung
(Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG)**

A. Problem und Ziel

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist derzeit in einem starken Wandel begriffen. Nationale, europäische und andere Initiativen zur Stärkung der Qualität, Unabhängigkeit und Integrität des Prüferberufs sind zu berücksichtigen und, wo sinnvoll und notwendig, umzusetzen. Nachdem bereits der Sarbanes-Oxley-Act in den USA einer berufsstandsunabhängigen Aufsicht über Abschlussprüfer den Vorzug gab, hat dies auch die Bundesregierung in ihrem 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003 aufgenommen, weiterentwickelt und konkretisiert.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, den Berufsstand der Abschlussprüfer in Deutschland, also Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen vornehmen, unter eine letztverantwortliche, berufsstandsunabhängige Aufsicht zu stellen. Hiermit soll jedoch weder eine staatliche Lösung einhergehen, noch wird eine zusätzliche neue Behörde oder Verwaltungsstelle für sinnvoll und zielführend erachtet. Die Umsetzung findet rechtskonstruktiv daher im Rahmen einer sog. modifizierten Selbstverwaltung statt, d.h. der Wirtschaftsprüferkammer wird, neben der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, eine neue „Abschlussprüferaufsichtskommission“ aufsichtlich vorangestellt. Damit wird auch weiterhin grundsätzlich auf das bewährte Prinzip der mittelbaren Staatsverwaltung gesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Durch die personelle und inhaltliche Erweiterung des bisherigen Qualitätskontrollbeirates, der zukünftig unter „Abschlussprüferaufsichtskommission“ (APAK) firmiert, sind anfallende Sitzungs- bzw. Tagegelder zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder sowie sonstige allgemeine Verwaltungskosten, wie bisher beim Qualitätskontrollbeirat auch schon, über den Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer und damit durch Umlegung auf die Beiträge der Kammermitglieder zu leisten. Dies dürfte zu einer voraussichtlich leichten, jedoch noch nicht näher quantifizierbaren Erhöhung der Mitgliedsbeiträge führen, jedoch werden diese Beitragsmehrbelastungen nur von den betroffenen Kammermitgliedern, d.h. den Abschlussprüfern, zu tragen sein. Hierfür werden in der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer gestaffelte Beiträge eingeführt.

F. Befristung

Die Notwendigkeit von strukturellen, d.h. langfristig geltenden Aufsichtsregeln steht einer Befristung entgegen.

Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in
der Wirtschaftsprüferordnung
(Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG)
vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
(702-1)

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil. Organisation des Berufs §§ 57-61“

b) Nach dem Vierten Teil wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil. Berufsaufsicht §§ 61a-66a“

c) Der bisherige Fünfte bis Zehnte Teil wird zum neuen Sechsten bis Elften Teil.

d) Im neuen Elften Teil wird die Angabe „§§ 134-141“ durch die Angabe „§§ 135-141“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben wird eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet; diese wird bei der Prüfung und der Eignungsprüfung, der Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung, der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle sowie bei der Annahme von Berufsgrundsätzen zugleich in mittelbarer Staatsverwaltung tätig.“

3. In § 8a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer“ jeweils durch die Angabe „§ 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“ ersetzt.

4. In § 13a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 20 und 21 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und den §§ 11 und 12 der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung“ durch die Angabe „§§ 21, 22, 32 und 33 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“ ersetzt.

5. In § 13b Satz 1 wird die Angabe „§ 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer“ durch die Angabe „§ 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“ ersetzt.

6. In der Überschrift zu § 15 werden die Wörter „und Gebühren“ gestrichen.

7. In § 39 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „wiederhergestellt“ durch die Wörter „angeordnet oder wiederhergestellt“ ersetzt.

8. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wirtschaftsprüferkammer erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben; sie hat die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.“

- b) Absatz 2 Nummer 9 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungswesen“ die Wörter „und der Abschlussprüferaufsichtskommission“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„insbesondere zur Einrichtung eines gemäß § 57a Abs. 2 Satz 1 überwachten Qualitätssicherungssystems.“

9. § 57a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die wesentlichen Grundsätze der Qualitätssicherung sind von der Wirtschaftsprüferkammer in der Berufssatzung zu regeln.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. nach erstmaliger Registrierung eine spezielle Fortbildung über die Qualitätssicherung nachweisen kann.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Registrierung setzt für Berufsangehörige in eigener Praxis voraus, dass sie über eine wirksame Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 3 oder eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 2 verfügen.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Qualitätskontrollbericht hat neben der Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und des oder der Geprüften als Empfänger des Berichts und einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenanzahl, die Zusammensetzung und Qualifikation der Qualitätskontrollprüfer und eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten; weitere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau des Qualitätskontrollberichts regelt die Wirtschaftsprüferkammer dergestalt, dass sich die Kommission für Qualitätskontrolle aufgrund des Berichtes ein Bild vom Qualitätssicherungssystem, des Vorgehens des Prüfers oder der Prüferin für Qualitätskontrolle, dessen ergebnisrelevanten Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie seiner Empfehlungen machen kann.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zu kontrollierende Person reicht bei der Kommission für Qualitätskontrolle drei Vorschläge für mögliche Prüfer oder Prüferinnen für Qualitätskontrolle ein, die jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung des Prüfers oder der Prüferin für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle ergänzt sind; von den Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle in angemessener Frist und unter Angabe der Gründe einzelne oder alle ablehnen und bei Ablehnung aller Vorschläge drei neue Vorschläge anfordern (Widerspruchsrecht), der Prüfer oder die Prüferin für Qualitätskontrolle wird von der zu kontrollierenden Person eigenverantwortlich beauftragt. Nach Abschluss der Prüfung leitet der Prüfer oder die Prüferin für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zu; dies soll in elektronischer Form geschehen.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Teilnahmebescheinigung nicht erteilt werden soll, so ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtskommission vorzulegen.“

10. In § 57c Absatz 2 Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden folgende neue Nummern 6 und 7 angefügt:

- „6. weitere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Abs. 5 Satz 2 und der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 1;
7. Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung.“

11. § 57e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Qualitätskontrollbeirat“ durch die Wörter „die Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 57a Abs. 6 Satz 6 gilt entsprechend.“

12. § 57f wird wie folgt gefasst:

„§ 57f Überwachung der Qualitätskontrolle

(1) Für die Überwachung der Qualitätskontrolle ist die Abschlussprüferaufsichtskommission im Rahmen des § 66a zuständig.

(2) Die Abschlussprüferaufsichtskommission

1. überwacht im Rahmen des § 66a die Angemessenheit und die Funktionsfähigkeit der Qualitätskontrolle und nimmt hierzu Stellung;
2. gibt Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung der Qualitätskontrolle ab und
4. erstellt einen jährlichen öffentlichen Bericht.

(3) Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise von der Kommission für Qualitätskontrolle und dem Prüfer oder der Prüferin für Qualitätskontrolle verlangen. Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission haben das Recht, an einer Qualitätskontrolle und den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 3 bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten.“

13. § 59 Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 59a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59a Abteilungen des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand setzt die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe der Amtsperiode nur getroffen oder geändert werden, wenn dies wegen Überlastung des Vorstandes, der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen bilden. Die Zuständigkeiten der Abteilungen sind in der Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätskontrolle zu regeln. Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Über Widersprüche (§ 57e Abs. 1 Satz 5 Nr. 6) gegen Beschlüsse von Abteilungen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle.“

15. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Satzung, Wirtschaftsplan“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; der jährlich von der Wirtschaftsprüferkammer vor Feststellung vorzulegende Wirtschaftsplan für das darauffolgende Kalenderjahr bedarf hinsichtlich der auf die Qualitätskontrolle, die Arbeit der Berufsaufsicht und der Abschlussprüferaufsichtskommission bezogenen Teile der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.“

16. § 61 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten; die Beitragsordnung kann je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschiedene Beiträge vorsehen.“

17. Nach § 61 wird folgende neue Überschrift und folgender neuer § 61a eingefügt:

„Fünfter Teil. Berufsaufsicht

§ 61a Zuständigkeit

Für die Berufsaufsicht ist die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. Sie ermittelt im Rahmen des § 62 bei jedem Verdacht und in jedem bekannt gewordenen Fall einer Berufspflichtverletzung eines Berufsangehörigen und entscheidet, ob das Rügeverfahren eingeleitet (§ 63) oder ob das Verfahren an die Berufsgerichtsbarkeit abgegeben (§ 84a) wird. Bereits vorliegende oder kurzfristig zu erwartende Mitteilungen der Prüfstelle nach § 342b Abs. 8 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 37r Abs. 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sollen berücksichtigt werden. Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass keine Berufspflichtverletzung vorliegt oder diese keiner Sanktion bedarf, so ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtskommission vorzulegen.“

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „oder dem Beirat“ werden durch die Wörter „,dem Beirat, der Abteilung“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „oder im Beirat“ werden durch die Wörter „,im Beirat, in der Abteilung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Beirat“ durch die Wörter „,im Beirat, in den Abteilungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Vorstand, Beirat“ durch die Wörter „,im Vorstand, im Beirat, in Abteilungen“ ersetzt.

19. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und in Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ jeweils durch die Wörter „Wirtschaftsprüferkammer, die Prüfungsstelle und die Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erfüllen“ ersetzt.

20. Nach § 66 wird folgender neuer § 66a eingefügt:

„§ 66a Abschlussprüferaufsicht

(1) Die „Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland“ (Abschlussprüferaufsichtskommission) führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer nach § 4 Abs. 1 Satz 1, die sie gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, wahrnimmt, sowie über die Annahme von Prüfungsstandards.

(2) Die Abschlussprüferaufsichtskommission besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn ehrenamtlichen Mitgliedern, die in den letzten fünf Jahren vor Ernennung nicht persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer gewesen sein dürfen und die insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig oder tätig gewesen sind. Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission, die ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied wählen, werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Dauer von vier Jahren ernannt; eine vorzeitige Abberufung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist möglich. Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission sind unabhängig und nicht weisungsgebunden; § 64 gilt sinngemäß, eine erforderliche Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Abschlussprüferaufsichtskommission trägt dafür Verantwortung, dass die Wirtschaftsprüferkammer ihre in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben geeignet,

angemessen und verhältnismäßig erfüllen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann hierzu zu ihren Sitzungen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörige und Dritte als sachverständige Gäste fallweise zur Beratung heranziehen; soweit es die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtskommission betrifft, kann sie an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer beratend teilnehmen, hat ein Informations- und Einsichtsrecht, kann Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverweisen (Zweitprüfung) und kann schließlich bei Nichtabhilfe unter Aufhebung deren Entscheidung Weisung erteilen (Letztentscheidung). Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, den Vorgang in Umsetzung der Weisung abzuschließen. Hält die Wirtschaftsprüferkammer eine Weisung für rechtswidrig, kann sie den Vorgang dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorlegen.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, auf Anforderung der Abschlussprüferaufsichtskommission und von sich aus über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in angemessener Form zu berichten. Ein aufsichtsrelevanter Vorgang ist unabhängig von der Tätigkeit der Berufsangehörigen und Gesellschaften im einzelnen insbesondere eine Aufgabe gemäß Absatz 1 Satz 1, die von der Wirtschaftsprüferkammer abschließend bearbeitet wurde und die mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verfügt werden soll.

(5) Die Abschlussprüferaufsichtskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Erlass und deren Änderungen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von entscheidungsbefugten Ausschüssen vorsehen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; § 59a gilt sinngemäß. Die Abschlussprüferaufsichtskommission und deren Ausschüsse können sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer bedienen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission veröffentlicht jährlich ihr Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht.

(6) Die durch die Arbeit der Abschlussprüferaufsichtskommission anfallenden Kosten, Sitzungs- und Tagegelder werden über die Pflichtbeiträge der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften finanziert; diese haben keinen Einfluss auf die konkrete Verwendung der Mittel durch die Abschlussprüferaufsichtskommission.

(7) Die Abschlussprüferaufsichtskommission arbeitet in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen anderer europäischer Mitgliedstaaten zusammen, insbesondere um mögliche grenzüberschreitende Verstöße von Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, untersuchen zu können (Sonderuntersuchung); diese Sonderuntersuchungen unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen des § 66. Die Zusammenarbeit schließt die Möglichkeit einer Überprüfung der öffentlichen Aufsicht der einzelnen Mitgliedstaaten durch andere Mitgliedstaaten ein. Die Abschlussprüferaufsichtskommission übermittelt auf Anfrage im Einklang mit hiesigen Gesetzen den in Satz 1 genannten Stellen die für diese zur Überwachung der Einhaltung entsprechender Vorschriften erforderlichen Informationen selbst oder über die Wirtschaftsprüferkammer, anderenfalls lehnt die Abschlussprüferaufsichtskommission das Auskunftersuchen unter Angabe der Gründe ab. Die Abschlussprüferaufsichtskommission teilt darüber hinaus den in Satz 1 genannten Stellen mit, wenn sie davon überzeugt ist, dass im Gebiet des anderen Mitgliedstaates gegen entsprechende europäische Regelungen über die Prüfung des Jahresabschlusses verstoßen wird oder wurde; die Einleitung einer Sonderuntersuchung nebst Teilnahme eigener Mitarbeiter kann verlangt werden. Ist die Abschlussprüferaufsichtskommission selbst Adressatin eines Verlangens nach Satz 4 durch einen anderen Mitgliedstaat, so kann es verweigert werden, wenn eine solche Sonderuntersuchung die Souveränität, Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen würde oder wenn aufgrund derselben Handlung gegen dieselbe Person bereits ein Verfahren anhängig oder abgeschlossen ist.

(8) Absatz 7 Sätze 1 und 3 gelten auch gegenüber entsprechend zuständigen Stellen in Drittländern, sofern auf Grundlage der Gegenseitigkeit Vereinbarungen

zur Zusammenarbeit im Sinne der entsprechenden europäischen Regelungen über die Prüfung des Jahresabschlusses getroffen wurden.“

21. Der bisherige Fünfte bis Zehnte Teil wird zum neuen Sechsten bis Elften Teil.
22. Im § 84a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „unverzüglich oder nach Ermittlung (§ 61a Satz 2)“ ersetzt.
23. Die §§ 134, 136a und 137 werden aufgehoben.
24. In § 139 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 18 und 20 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und nach § 11 der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung“ durch die Angabe „§§ 19, 21 und 32 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“ ersetzt.
25. § 140 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (702-1/1)

Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Amtliche Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) gefasste Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wurde, abgesehen von einzelnen kleineren Änderungen durch zwischenzeitlich erlassene Artikelgesetze, zuletzt durch das Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz, WPreG) vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446) geändert. Schwerpunkt der vorangegangenen sog. 5. WPO-Novelle war unter anderem die Reform des Prüfungsverfahrens, die Überarbeitung der Prüfungsgebiete, die Verlagerung der Zulassungs- und Prüfungszuständigkeit von den Ländern auf die Wirtschaftsprüferkammer sowie die Verbesserung der Sanktionskompetenzen der Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsorgan.

Die Entwicklung des Berufsstandes ist seither vorangegangen. Das berufliche Umfeld der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer verändert sich weiterhin mit bemerkenswerter Dynamik. Hier ist insbesondere die öffentliche Diskussion um die Qualität, die Integrität und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu nennen, die sowohl in den USA als auch in Europa zu diversen Initiativen und Maßnahmen geführt haben bzw. führen werden. Unabhängig davon hatte die Bundesregierung bereits Anfang 2003 in ihrem 10-Punkte-Papier zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes angekündigt, unter anderem das nationale Aufsichtsrecht über Abschlussprüfer zu überprüfen und bis Anfang 2005 fortzuentwickeln. Die mit diesem Gesetz einzuführende berufsstandsunabhängige Aufsichtsstelle im Rahmen einer modifizierten Selbstverwaltung erfüllt zudem die mit der Reform der seit 1984 bestehenden sog. Prüferbefähigungsrichtlinie (84/253/EWG) avisierten Mindeststandards in diesem Bereich.

Im Rahmen einer breit angelegten Diskussion zur Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit Vertretern des Berufsstandes, der Arbeitsgemeinschaft für das

wirtschaftliche Prüfungswesen sowie des Qualitätskontrollbeirates wurde deutlich, dass eine berufsstandsunabhängige Aufsichtsstelle nicht dazu führen darf, dass die gewachsenen Strukturen der Selbstverwaltung in ihrer Funktion als mittelbare Staatsverwaltung (= Wirtschaftsprüferkammer) grundsätzlich in Frage gestellt werden, etwa durch eine steuerfinanzierte, staatliche Lösung. Aufgabe des Gesetzgebers ist es nun, eine berufsstandsunabhängige Aufsicht zu gestalten, die sich an internationalen Maßstäben orientiert, und die zugleich die Wirtschaftsprüferkammer als Selbstverwaltungsorgan erhält.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung und Verbesserung der Berufsaufsicht sind die vorliegenden Ergänzungen ein weiterer wichtiger, aber nicht abschließender Schritt. Die Ermittlungsbefugnisse der Wirtschaftsprüferkammer, die Verwertung von Ergebnissen zwischen Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle und das Verhältnis zwischen Wirtschaftsprüferkammer und Generalstaatsanwaltschaft sind nur einige Beispiele dessen, was im Nachgang zu diesem Gesetz weiter geprüft werden muss.

Ferner werden mit dem vorliegenden Gesetz einige Anpassungen im Rahmen der externen Qualitätskontrolle in den §§ 57a ff. WPO vorgenommen, um den Hinweisen des Qualitätskontrollbeirates insbesondere in seinem Bericht für 2002 gerecht zu werden.

II. Aufbau des Gesetzes; Gesetzeskompetenz; Gleichstellung

Die Bundeskompetenz im Rahmen einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für den vorgelegten Gesetzentwurf ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 72 Abs. 2, Alt. 3 GG: Die Regelungen dienen der Wahrung der Wirtschaftseinheit. Es geht darum, bundeseinheitliche Bedingungen für die Wahrnehmung und Durchführung der Aufsicht durch die bundesweit zuständige Abschlussprüferaufsichtskommission und Wirtschaftsprüferkammer zu schaffen. Dies liegt im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder. Dafür ist ein Bundesgesetz erforderlich.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die durch diese Novelle zu ändernden Textpassagen des Gesetzes sind gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes i.V.m. § 42 Abs. 5 und § 62 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soweit wie möglich sprachlich angepasst.

III. Schwerpunkte der Novelle (wesentliche Gesetzesfolgen und Änderungen zur geltenden Rechtslage)

1. Einführung der Abschlussprüferaufsichtskommission

Nachdem mit der sog. 5. WPO-Novelle zum 1. Januar 2004 der Vorrang des strafgerichtlichen gegenüber dem berufsgerichtlichen Verfahren aufgehoben worden ist, die möglichen Sanktionsmaßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer wie auch der Berufsgerichte verschärft worden sind, eine Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer zur Information der zuständigen Staatsanwaltschaft festgeschrieben sowie ein weiteres -nunmehr allerdings entbehrliches- Element des Public Interest im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer verankert worden ist, gilt es nunmehr, die am 25. Februar 2003 im 10-Punkte-Plan der Bundesregierung angekündigte Stärkung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer im Sinne eines berufsstandsunabhängigen Public Oversight umzusetzen.

Hierfür wird unterhalb der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und oberhalb der Wirtschaftsprüferkammer ein Gremium geschaffen, dessen Nukleus im jetzigen und damit zukünftig entbehrlichen Qualitätskontrollbeirat zu finden ist. Diese „Abschlussprüferaufsichtskommission“ (APAK) hat die Aufgabe, die öffentliche fachbezogene Aufsicht über bestimmte Aufgabengebiete wahrzunehmen. Durch die personelle und inhaltliche Erweiterung des jetzigen Qualitätskontrollbeirates, der auch bislang schon berufsstandsunabhängig ausgestaltet war, erhält die Abschlussprüferaufsichtskommission das Weisungsrecht über die Aufgaben, welche die Wirtschaftsprüferkammer in mittelbarer Staatsverwaltung gegenüber Berufsangehörigen wahrnimmt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, übertragen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission ist zugleich für die Überwachung der

Qualitätskontrolle (die bislang im Zuständigkeitsbereich des Qualitätskontrollbeirates lag) zuständig.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn ehrenamtlichen Mitgliedern, die in den letzten fünf Jahren vor Ernennung nicht persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer (= Berufsangehörige) sein dürfen und die insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig oder tätig gewesen sind. Diese berufsstandsunabhängigen Mitglieder werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Dauer von vier Jahren ernannt, sie sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission trägt dafür Verantwortung, dass die Wirtschaftsprüferkammer ihre in mittelbarer Staatsverwaltung stehenden Aufgaben gegenüber den Abschlussprüfern (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO-E) geeignet, ordnungsgemäß und verhältnismäßig erfüllt. Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann hierzu an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer und deren Organen beratend teilnehmen und der Wirtschaftsprüferkammer, auch unter Aufhebung deren Entscheidung, Weisung erteilen. Bei Weisung, die Dritte betreffen, ist die Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, die entsprechende Entscheidung, deren Androhung, Verhängung und Vollstreckung in eigenem Namen vorzunehmen, es sei denn, die Wirtschaftsprüferkammer hält die Weisung für rechtswidrig. Damit die Abschlussprüferaufsichtskommission ihre Aufsicht wahrnehmen kann, ist die Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, aufsichtsrelevante Vorgänge vorzulegen. Da auch die Abschlussprüferaufsichtskommission unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit steht, ist deren Geschäftsordnung sowie die Änderungen von der Genehmigung der Staatsaufsicht abhängig.

Die durch die Arbeit der Abschlussprüferaufsichtskommission stetig anfallenden Verwaltungskosten und Sitzungs-/Tagegelder werden über die Beiträge der von den Maßnahmen betroffenen Berufsangehörigen finanziert.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission ist ferner dafür zuständig, mit entsprechenden ausländischen Stellen anderer Staaten, etwa den europäischen Partnern, zu kooperieren.

2. Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens

Das Qualitätskontrollverfahren in den §§ 57a ff. WPO war bereits Gegenstand etlicher Änderungsvorschläge des Qualitätskontrollbeirates insbesondere in seinem Qualitätskontrollbericht für 2002.

Demgemäss

- wird das Verfahren zur Benennung eines Prüfers für Qualitätskontrolle transparent und unabhängig ausgestaltet,
- wird eine Unabhängigkeitsbestätigung verlangt,
- wird eine spezielle Fortbildungspflicht über die Qualitätssicherung eingeführt,
- wird der Wirtschaftsprüferkammer die Aufgabe auferlegt, die Grundsätze der Qualitätskontrolle in der Berufssatzung abschließend zu regeln sowie
- Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau des Qualitätskontrollberichtes im Rahmen der Satzung für Qualitätskontrolle festzulegen.

Für die Überwachung der Qualitätskontrolle und ihres Systems ist zukünftig nicht mehr der Qualitätskontrollbeirat, sondern die Abschlussprüferaufsichtskommission zuständig.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im engeren Sinne (Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand; Vollzugsaufwand) entstehen nicht.

Im Bereich der sonstigen Kosten gilt folgendes: Durch die personelle und inhaltliche Erweiterung des bisherigen Qualitätskontrollbeirates, der zukünftig unter „Abschlussprüferaufsichtskommission“ firmiert, sind anfallende Sitzungs- oder Tagegelder zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder sowie sonstige allgemeine Verwaltungskosten, wie bisher beim Qualitätskontrollbeirat auch schon,

über den Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer und damit durch Umlegung auf die Beiträge der Kammermitglieder zu leisten.

Dies dürfte zu einer voraussichtlich leichten Erhöhung der Mitgliedsbeiträge führen, jedoch werden diese Beitragsmehrbelastungen nur von den betroffenen Kammermitgliedern, d.h. denjenigen Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, die Abschlussprüfer sind, zu tragen sein. Hierfür werden in der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer gestaffelte Beiträge eingeführt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht ergeben sich insbesondere durch die Neueinfügung des § 61a WPO-E (Berufsaufsicht) und des § 66a WPO-E (Abschlussprüferaufsicht) sowie durch die Streichung des § 134 WPO (WP-Bestellungen vor 1961).

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 1)

Der derzeitige Satz 1 sagt lediglich aus, dass zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet wird. Die Neufassung des Satzes 1 soll ergänzend klarstellen, dass die Wirtschaftsprüferkammer trotz ihrer Funktion als Selbstverwaltungskörperschaft in spezifischen, enumerativ aufgeführten Bereichen des Berufsrechts für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zugleich in mittelbarer Staatsverwaltung tätig wird. Dies war bislang sprachlich nicht erfasst. Die deklaratorische Neufassung dieses Satzes bewirkt also keine Rechtsänderung, verdeutlicht aber den öffentlichen Auftrag der Wirtschaftsprüferkammer. Diese Klarstellung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Berufsaufsicht zu sehen: Es unterstreicht die sachverständige und zugleich objektive Stellung der Wirtschaftsprüferkammer in den o.g. Bereichen, in denen sie quasi-hoheitlich und damit unabhängig von Berufsstandsinteressen agiert.

Zu Nummer 3 (§ 8a Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 1)

Durch die Änderungen werden die Angaben, bezogen auf frühere Normen der Prüfungsordnungen, auf die neue Rechtslage angepasst. Die Neufassung der Angaben ist somit eine Folgeänderung zu der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassenen neuen „Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“.

Zu Nummer 4 (§ 13a Absatz 2 Satz 3)

Durch die Änderungen werden die Angaben, bezogen auf frühere Normen der Prüfungsordnungen, auf die neue Rechtslage angepasst. Die Neufassung der Angaben ist somit eine Folgeänderung zu der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassenen neuen „Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“.

Zu Nummer 5 (§ 13b Satz 1)

Durch die Änderungen werden die Angaben, bezogen auf frühere Normen der Prüfungsordnungen, auf die neue Rechtslage angepasst. Die Neufassung der Angaben ist somit eine Folgeänderung zu der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassenen neuen „Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“.

Zu Nummer 6 (Überschrift zu § 15)

Der ursprüngliche Gebührentatbestand in § 15 WPO wurde bereits durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPreG) zum 1. Januar 2004 gestrichen; die versehentlich nicht erfolgte Anpassung der Überschrift wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 7 (§ 39 Absatz 2 Satz 2)

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung durch den im Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPreG) neugefassten Paragraphen und stellt klar, dass die

aufschiebende Wirkung der Klage sowohl „wiederhergestellt“ als auch „angeordnet“ werden kann.

Zu Nummer 8 (§ 57)

Zu Absatz 1

Durch die sprachliche Annäherung des Absatzes 1 an die Normen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNotO, des § 86 Abs. 1 StBerG sowie des § 177 Abs. 1 BRAO wird diese Norm nicht nur textlich mit den anderen Berufsordnungen vergleichbar, sondern es wird auch durch die Konzentration auf die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (1. Halbsatz) klargestellt, dass die Wirtschaftsprüferkammer zwar nach wie vor ihre Aufgaben gemäß des unveränderten Absatzes 2 wahrnehmen kann, jedoch ihre hervorgehobene Position als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in breitem Rahmen in mittelbarer Staatsverwaltung tätig wird (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO-E), berücksichtigt wird.

Zu Absatz 2

Die Streichung der Nummer 9 ist eine Folgeänderung zum Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPRefG), da dort nicht nur die Zulassungsausschüsse aufgehoben wurden, sondern auch die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse auf den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer übertragen worden ist.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung der „Abschlussprüferaufsichtskommission“ im Text ist Folgeänderung zu der Neueinfügung des § 66a WPO-E (s. dort).

Zu Absatz 4

Die Einfügung des Halbsatzes stellt klar, dass es eine Berufspflicht der hiervon betroffenen Berufsangehörigen ist, ein internes Qualitätssicherungssystem einzuführen. Bisher leitet sich diese Pflicht nur mittelbar aus dem Umkehrschluss zur Verpflichtung her, ein solches gemäß § 57a WPO alle drei Jahre prüfen zu lassen.

Zu Nummer 9 (§ 57a)

Zu Absatz 2 Satz 1

Durch die Anfügung des neuen Halbsatzes wird klargestellt, dass die „wesentlichen Grundsätze der Qualitätssicherung“ von der Wirtschaftsprüferkammer in ihrer Berufssatzung zu regeln sind. Damit kommt der Gesetzgeber nicht nur einer Forderung des Qualitätskontrollbeirates in seinem Bericht des Jahres 2002 nach, sondern verdeutlicht, dass die Wirtschaftsprüferkammer die primäre Zuständigkeit zur Regelung dieser Grundsätze hat. So wäre es der Wirtschaftsprüferkammer unbenommen, grundsätzliche Anforderungen aus der bestehenden sog. VO 1/95 der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in die Berufssatzung zu übernehmen.

Zu Absatz 3

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 4 in Satz 2 wird als zusätzliches qualitätssicherndes Merkmal eines Prüfers oder einer Prüferin für Qualitätskontrolle festgelegt, dass neben der Mindestbestellungszeit, der Kenntnisse in der Qualitätssicherung sowie der berufsgerichtlichen Wohlverhaltensperiode nunmehr nach erstmaliger Registrierung auch noch eine „spezielle Fortbildung über die Qualitätssicherung“ nachgewiesen werden muss. Diese Regelung wird vom Qualitätskontrollbeirat begrüßt.

Die Neufassung des Satzes 3 stellt klar, dass auch eine Ausnahmegenehmigung für die erstmalige Registrierung für Berufsangehörige in eigener Praxis ausreicht.

Zu Absatz 5 Satz 2

Die Neufassung dieses Satzes konkretisiert die Mindestinhalte des Qualitätskontrollberichtes und überlässt es im Übrigen der Wirtschaftsprüferkammer, weitere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau eines Qualitätskontrollberichtes in der Satzung für Qualitätskontrolle festzulegen. Damit wird im Einklang mit einer Forderung des Qualitätskontrollbeirates in seinem Bericht 2002 klargestellt, dass allein die Wirtschaftsprüferkammer die endgültige Kompetenz zur Regelung des Qualitätskontrollberichtes hat. Die Wirtschaftsprüferkammer ist aufgefordert, diese Bestimmungen schnellstmöglich zu treffen; so wäre es der Wirtschaftsprüferkammer unbenommen, grundsätzliche Bestimmungen des bestehenden Prüfungsstandards PS 140 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in die Berufssatzung zu übernehmen. Die hierdurch entstehenden Satzungsänderungen unterliegen der Kontrolle und einer Aufhebungsmöglichkeit durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1 und Satz 2

Durch die Änderung des Absatzes 6 wird eine weitere wesentliche Verbesserung des bisherigen Qualitätskontrollverfahrens umgesetzt, die auf eine Empfehlung des Qualitätskontrollbeirates zurückgeht: Bislang konnten sich die zu kontrollierenden Berufsangehörigen ihre Qualitätskontrollprüfer selber aussuchen, kontrahierten mit diesen und vereinbarten eine entsprechende Bezahlung der Leistung. Zukünftig soll der Berufsangehörige, der sich einer Qualitätskontrolle unterziehen muss, zwar nach wie vor in eigener Verantwortung und in eigenem Namen mit dem Qualitätskontrollprüfer kontrahieren und diesen wie vereinbart bezahlen, jedoch wird das freie Wahlrecht des zu kontrollierenden Berufsangehörigen durch ein Widerspruchsrecht der Kommission für Qualitätskontrolle eingeschränkt. So sieht Absatz 6 nunmehr vor, dass die zu kontrollierende Person bei der Kommission für Qualitätskontrolle drei Vorschläge für mögliche Prüfer oder Prüferinnen für Qualitätskontrolle einreicht, von denen die Kommission für Qualitätskontrolle einen oder alle Vorschläge unter Angabe der Gründe ablehnen (und drei Neuvorschläge

anfordern) kann. Zudem sind mit den Vorschlägen jeweils Unabhängigkeitsbestätigungen vorzulegen. Diese Kontrolle führt im Ergebnis zu einer transparenten und unabhängigen Auswahl der Prüfer für Qualitätskontrolle. Das Verfahren der Qualitätskontrolle bleibt im Übrigen unberührt; die Ausfertigung des Qualitätskontrollberichtes soll, sofern technisch möglich, in elektronischer Form übermittelt werden.

Zu Satz 6

Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Teilnahmebescheinigung nicht erteilt werden soll, so ist vor Entscheidungsbekanntgabe die Abschlussprüferaufsichtskommission zu beteiligen. Diese Regelung soll verhindern, dass eine so wesentliche Entscheidung abschließend getroffen wird, ohne hierbei die Letztentscheidungsbefugnis der Abschlussprüferaufsichtskommission zu berücksichtigen.

Zu Nummer 10 (§ 57c)

Die neuen Nummern 6 und 7 sehen Ermächtigungen vor, die weiteren Bestimmungen zum Qualitätskontrollbericht und zur Unabhängigkeitsbestätigung in der Satzung für Qualitätskontrolle umzusetzen, und hierin auch Umfang, Inhalt und Nachweis der speziellen Fortbildung gemäß § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO-E zu regeln.

Zu Nummer 11 (§ 57e)

Der Austausch der Begriffe in Absatz 1 Satz 4 ist notwendige Folgeänderung durch die geänderte Zuständigkeit in § 57f WPO-E (s. dort); die Ergänzung des Absatz 2 Satz 3 korrespondiert zu § 57a Abs. 6 Satz 6 WPO-E (s. dort).

Zu Nummer 12 (§ 57f)

Durch die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollbeirates zur neuen „Abschlussprüferaufsichtskommission“ muss auch der § 57f WPO, der zur

Überwachung des Qualitätskontrollsystems eingeführt wurde, entsprechend geändert werden. Nunmehr ist im Einklang mit § 66a WPO-E die Abschlussprüferaufsichtskommission auch für die Überwachung der Qualitätskontrolle zuständig und hat hierbei im Ergebnis etwa auch das Weisungsrecht über Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle. Die übrigen Rechte und Pflichten, Inhalte und Berichtsvorgaben des bisherigen Qualitätskontrollbeirates bleiben auch der Abschlussprüferaufsichtskommission erhalten.

Zu Nummer 13 (§ 59 Absatz 4)

Der Absatz wurde durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz zum 1. Januar 2004 neu angefügt und diente dazu, ein sog. Public Interest-Element in die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer einzuführen. Bereits bei der Einfügung des Absatzes 4 wurde vom Gesetzgeber deutlich gemacht, dass im Rahmen der bereits damals absehbaren internationalen und insbesondere europäischen Diskussion um die Aufsicht über Abschlussprüfer diese Änderung nicht die Letzte ihres Inhaltes sein wird. Durch den nunmehr vorgelegten Vorschlag einer Abschlussprüferaufsichtskommission, die vollumfänglich für eine berufsstandsunabhängige Berufsaufsicht steht, ist der jetzige Absatz 4, der inhaltlich ein Minus zur neuen Regelung darstellt, entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 14 (§ 59a)

Die Neufassung der Überschrift wird durch den neu einzufügenden Absatz 6 notwendig.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird verdeutlicht, dass der Vorstand unabhängig von der Sitzungsabfolge einer Amtsperiode die Abteilungen einsetzen kann. Die bisherige Regelung sah vor, dass dies jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode stattfinden muss; die neue Formulierung flexibilisiert diese Möglichkeit - je nach Bedarf des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.

Durch den neuen Absatz 6 soll die Kommission für Qualitätskontrolle entscheidungsbefugte Abteilungen bilden können. Er verweist mit Ausnahme von § 59a Absatz 1 Satz 1 WPO auf die Vorschriften zur Einrichtung von entscheidungsbefugten Abteilungen des Vorstandes; deren erstmalige Einrichtung kann in Abweichung zum Termin des Absatz 3 Satz 1 mit Inkrafttreten dieser Änderung erfolgen. Damit soll der Kommission für Qualitätskontrolle ermöglicht werden, die zu erwartenden Aufgaben in qualifizierter Weise bewältigen zu können. Die Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Abteilungen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle, nicht die einzelne Abteilung.

Zu Nummer 15 (§ 60)

Die Änderungen sowohl in der Überschrift als auch in Satz 2 haben zur Folge, dass nun nicht nur die Organisationssatzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf, sondern auch der jährlich von der Wirtschaftsprüferkammer vor Feststellung vorzulegende Wirtschaftsplan für das darauffolgende Kalenderjahr, allerdings nur bezogen auf die Arbeit der Berufsaufsicht, der Qualitätskontrolle und der Abschlussprüferaufsichtskommission bezogenen Teile. Diese Genehmigung sichert die Transparenz und Berufsstandsunabhängigkeit der Beitragsverwendung.

Zu Nummer 16 (§ 61 Absatz 1 Satz 1)

Die Neufassung des Satzes 1 beinhaltet die Möglichkeit für die Wirtschaftsprüferkammer, im Rahmen ihrer Beitragsordnung je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschiedene Beiträge vorzusehen. Eine derartige Staffelung wird notwendig, da die Gruppe der Abschlussprüfer im Fokus der Regelungen dieses Gesetzes steht und besonderen, zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt ist. Daher ist es z.B. sinnvoll, für Berufsangehörige, die etwa nur beratend tätig sind, und solchen, die als Abschlussprüfer tätig sind und ggf. für solche, die als Abschlussprüfer von Unternehmen besonderen Interesses tätig sind, verschiedene, spezifische Beiträge vorzusehen. Eine gleichmäßige Belastung aller Kammermitglieder würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Belastung auch der

Nichtbetroffenen, insbesondere der kleinen und mittleren Berufsgesellschaften, führen.

Zu Nummer 17 (§ 61a)

Nach § 61 WPO wird eine neue Überschrift zu einem neuen Fünften Teil eingeführt, der die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsaufsicht deutlicher als bisher im Gesetzestext herausstellen soll. Demgemäß stellt § 61a WPO-E klar, dass für die Berufsaufsicht die Wirtschaftsprüferkammer erstinstanzlich allein zuständig ist. D.h. sie ermittelt im Rahmen der Möglichkeiten des § 62 WPO bei jedem Verdacht, z.B. durch Bundesanzeiger-Durchsicht, Anzeigen Dritter oder Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. nach § 342b HGB-E (Prüfstelle) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), und entscheidet in jedem bekannt gewordenen und durch Rückfrage beim Berufsangehörigen anfangsermittelten Fall einer Berufspflichtverletzung eines Berufsangehörigen, ob ein Rügeverfahren eingeleitet oder ob das Verfahren mit den bereits gewonnenen Feststellungen an die Berufsgerichtsbarkeit, d.h. an die Generalstaatsanwaltschaft, abgegeben wird. Bereits vorliegende oder kurzfristig zu erwartende Ergebnisse der Prüfstelle oder der BaFin sollen berücksichtigt werden. Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass keine Berufspflichtverletzung vorliegt oder diese keiner Sanktion bedarf, so ist vor Entscheidungsbekanntgabe die Abschlussprüferaufsichtskommission zu beteiligen. Diese Regelung soll verhindern, dass eine abschließende Entscheidung getroffen wird, ohne hierbei die Letztentscheidungsbefugnis der Abschlussprüferaufsichtskommission zu berücksichtigen.

Zu Nummer 18 (§ 64)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 des § 64 WPO sind Korrekturänderungen zum Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPreG), das im § 64 WPO versäumt hatte, die Formulierungen jeweils um die neu eingeführten „Abteilungen des Vorstandes“ zu berücksichtigen.

Zu Nummer 19 (§ 66)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hatte und hat die Rechtsaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer. Um die zum 1. Januar 2004 neu eingeführte Prüfungsstelle sowie die nunmehr einzuführende Abschlussprüferaufsichtskommission nicht ohne staatliche Rechtsaufsicht zu lassen, wird die Aufgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 66 WPO-E auf die Prüfungsstelle und die Abschlussprüferaufsichtskommission erweitert.

Zu Nummer 20 (§ 66a)

Die Neueinfügung des § 66a WPO-E führt, in Umsetzung des 10-Punkte-Papiers der Bundesregierung vom 25.2.2003, einen echten, berufsstandsunabhängigen Public Oversight im Rahmen einer modifizierten Selbstverwaltung ein. Damit wird das unmittelbar und mittelbar staatliche Berufsaufsichtssystem von Wirtschaftsprüferkammer, Generalstaatsanwaltschaft und Berufsgerichten ergänzt durch die vollständig berufsstandsunabhängige, aktiv agierende Abschlussprüferaufsichtskommission.

Aufgabenbereich: Die zukünftige „Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland“, kurz: Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über diejenigen Aufgaben, welche die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber Abschlussprüfern und WP-Gesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführen, wahrnimmt; kammerbezogene Aufgabenbereiche in diesem Sinne sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1): Prüfung, Bestellung/Anerkennung, Widerruf und Registrierung, Qualitätskontrolle, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze (ohne Prüfungsstandards) und Fortbildung. Darüber hinaus überwacht die Abschlussprüferaufsichtskommission die Annahme von Prüfungsstandards. Hiervon bleibt die Rechtsaufsicht gemäß § 66 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unberührt.

Rechtsform: Die Abschlussprüferaufsichtskommission, die eine unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit stehende, nicht rechtsfähige

Personengemeinschaft eigener Art (sui generis) ist, wird aus dem bisherigen Qualitätskontrollbeirat des § 57f WPO fortentwickelt. Die Abschlussprüferaufsichtskommission steht damit oberhalb der Wirtschaftsprüferkammer, aber unterhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Zusammensetzung: Die Abschlussprüferaufsichtskommission besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn ehrenamtlichen Mitgliedern, die in den letzten fünf Jahren vor Ernennung nicht persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer (= Berufsangehörige) sein dürfen, und die insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft, Aufsicht oder Rechtsprechung tätig sind oder tätig gewesen sind. Diese berufsfremden Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jeweils für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie wählen ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Sie sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Da die Abschlussprüferaufsichtskommission keine eigenen Verwaltungsakte erlässt, sind besondere Haftungsregeln ihrer Mitglieder o.ä. nicht notwendig; diese ergeben sich in der Regel aus den Grundsätzen des allgemeinen Zivilrechts.

Befugnisse: Die Abschlussprüferaufsichtskommission trägt die Letztverantwortung dafür, dass die Wirtschaftsprüferkammer und deren Organe ihre o.g. Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllen. Um dieses Ziel erreichen zu können, kann die Abschlussprüferaufsichtskommission zu ihren Sitzungen sachverständige Dritte, wie z.B. Berufsangehörige und Generalstaatsanwaltschaft, fallweise zur Beratung heranziehen; soweit die Abschlussprüferaufsicht betroffen ist, kann sie an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer und deren Organen beratend teilnehmen, hat ein diesbezügliches Informations- und Einsichtsrecht, kann Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Überprüfung an diese zurückverweisen (Zweitprüfung) und kann schließlich bei Nichtabhilfe unter Aufhebung deren Entscheidung Weisungen erteilen (Letztentscheidung). Die Zweitprüfung ist also, ebenso wie die Regelung in § 61a Satz 4, Teil eines beständigen faktischen Konsultationsprozesses, der zwischen Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtskommission abläuft.

Verhältnis zur WPK: Die Wirtschaftsprüferkammer ist bei einem Letztentscheid verpflichtet, in Umsetzung der Weisung neu zu entscheiden und die Bekanntgabe, Androhung, Verhängung und Vollstreckung in eigenem Namen vorzunehmen, es sei denn, die Wirtschaftsprüferkammer hält Weisungen der Abschlussprüferaufsichtskommission für rechtswidrig; dann kann die Wirtschaftsprüferkammer den Vorgang der Rechtsaufsicht vorlegen. Die Wirtschaftsprüferkammer nimmt diese neue Entscheidung, die auf einer Weisung der Abschlussprüferaufsichtskommission basiert, in eigenem Namen vor; es bleibt ihr hierbei überlassen, diesen Hintergrund der Letztentscheidung durch die Abschlussprüferaufsichtskommission in der (neuen) Entscheidung zu erwähnen.

Damit die Abschlussprüferaufsichtskommission ihre Aufsicht wahrnehmen kann, ist die Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, nicht über alle Vorgänge, sondern -aufsichtstypisch- über einzelne, insbesondere aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in einer die Bearbeitung durch die Abschlussprüferaufsichtskommission erleichternden Form (Beschlussvorlagen etc.) zu berichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtskommission, die der Wirtschaftsprüferkammer zur verbindlichen Kenntnis gegeben wird. Ein aufsichtsrelevanter Vorgang ist eine o.g. Aufgabe, die von der Wirtschaftsprüferkammer abschließend bearbeitet wurde und die mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verfügt werden soll (= Verwaltungsakt), unabhängig davon, ob begünstigend oder nicht-begünstigend.

Organisation: Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann entscheidungsbefugte Ausschüsse einrichten. Die Abschlussprüferaufsichtskommission und deren Ausschüsse können sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer bedienen; die Abschlussprüferaufsichtskommission veröffentlicht jährlich vorab ihr Arbeitsprogramm und abschließend einen Tätigkeitsbericht.

Internationale Kooperation: Nicht die Wirtschaftsprüferkammer, sondern die Abschlussprüferaufsichtskommission ist vorgesehene Stelle, um mit den zuständigen ausländischen Stellen anderer Staaten (EU und Nicht-EU) zu kooperieren,

insbesondere um mögliche grenzüberschreitende Verstöße von Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, untersuchen zu können; auch hierbei kann sich die Abschlussprüferaufsichtskommission im Innenverhältnis der Hilfe der Wirtschaftsprüferkammer bedienen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann hierzu im Rahmen der geltenden nationalen und europäischen Gesetze -z.B. zum Datenschutz- den zuständigen Stellen anderer Staaten, die zur Überwachung der Einhaltung entsprechender Vorschriften des anderen Staates erforderlichen Daten und Informationen übermitteln. Ggf. ist vorher eine Kooperationsvereinbarung nötig (insbesondere Nicht-EU, etwa mit dem PCAOB in den USA); ob in allen Fällen Kooperationsvereinbarungen zustande kommen, ist derzeit nicht absehbar.

Finanzierung: Die durch die Arbeit der Abschlussprüferaufsichtskommission anfallenden Verwaltungskosten und Tages-/Sitzungsgelder werden über die Beiträge der abschlussprüfenden Berufsangehörigen finanziert.

Zu Nummer 21 (Fünfter bis Zehnter Teil)

Durch die Neueinfügung eines neuen Fünften Teils nach § 61 WPO werden die bisherigen Teile Fünf bis Zehn nunmehr zu dem neuen Sechsten bis Elften Teil.

Zu Nummer 22 (§ 84a Absatz 1 Satz 1)

Um zu verdeutlichen, dass die Kammer im Rahmen des neu eingeführten, deklaratorischen § 61a WPO-E erstinstanzlich jeden möglichen Vorfall einer Berufspflichtverletzung zunächst in eigener Verantwortung ermittelt und feststellt, muss § 84a Abs. 1 Satz 1 WPO um diesen Aspekt textlich ergänzt werden, anderenfalls hätte das bisherige Erfordernis der „unverzöglichen Mitteilung“ eine vorherige Tatsachenermittlung ausgeschlossen.

Zu Nummer 23 (§§ 134, 136a und 137)

Mit der Aufhebung dieser drei Normen werden alte Übergangsregelungen, die sich spätestens bis Anfang 2005 inhaltlich erledigt haben, aufgehoben.

Zu Nummer 24 (§ 139 Absatz 2 Satz 3)

Durch die Neufassung der Angabe wird auf die geänderte Nummerierung durch die „Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“ (WiPrPrüfV) reflektiert.

Zu Nummer 25 (§ 140)

Durch die bereits durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPRefG) geänderte Zuständigkeit (von den Ländern bundeseinheitlich zur Wirtschaftsprüferkammer) ist die Sonderregelung für die Freie Hansestadt Hamburg hinfällig.

Zu Artikel 2

Artikel 2 des 3. Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 hat sich durch Zeitablauf inhaltlich erledigt, war jedoch als sog. Regelungsrest immer noch in Kraft. Um einen solchen Regelungsrest zu beseitigen, ist Artikel 2 aufzuheben.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des vorgelegten Gesetzes.